

HUNTESCHULE

Wildeshausen

Schutzkonzept zur Prävention und Intervention
von sexuellem Missbrauch und Gewalt
an der HUNTESCHULE Wildeshausen

Stand: 20.08.2024

Leitgedanken

Wir als Schule sind uns der besonderen Verantwortung für die Prävention und Intervention von sexuellem Missbrauch und Gewalt bewusst. Wir wollen uns an dem vorliegenden Schutzkonzept orientieren und somit der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 2 NSchG ergibt, gerecht werden. Mit diesem Schutzkonzept wollen wir dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Kinder und Jugendliche hier keine (sexuelle) Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler*innen erleben. Unsere Schule soll ein Kompetenz- und Schutzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von (sexueller) Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden.

Interventions-/Notfallplan

Fall A: Übergriffe durch Schulpersonal im schulischen Bereich

- Die Schulleiterin (SL) erfährt durch eigene oder die Beobachtung anderer von einem Verdachtsfall; SL sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten oder diesbezüglicher Äußerungen (möglichst mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkreten Angaben über die Schülerin oder den Schüler oder Dritte /Externe. Schulische Sofortmaßnahmen werden in Absprache mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) situationsabhängig bestimmt.
- SL informiert die Schulgemeinschaft nach Rücksprache mit dem RLSB in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.
- SL zieht schulische Ansprechperson (Schulsozialpädagogik) zum Umgang mit sexuellen Übergriffen zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie.
- SL meldet Verdachtsfall an das RLSB: in akuten Fällen vorab mündlich, zusätzlich erfolgt ein schriftlicher Bericht.
- Das RLSB erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft; bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger zu informieren.
- Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtlicher Konsequenzen mit beschuldigter Person durch Schulaufsicht, evtl. unter Hinzuziehung der SL oder einer schulischen Ansprechpersonen (z. B. Personalrat).

Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

- Lehrkraft (LK) oder weiteres schulische Personal erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezüglicher Äußerungen (möglichst mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).
- LK hält Rücksprache mit der SL als schulische Ansprechperson, um weiteres Vorgehen abzusprechen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Schulsozialpädagogik) möglich.
- Kontakt mit Schüler*innen und Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.
- Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen
- Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Mitteilung an das Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr in Verzug ggf. Information der Polizei.
- Jugendamt leitet eigene weitere Schritte ein, z. B. Hausbesuch, Konfrontation, ggf. Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft, Inobhutnahme des Kindes.
- LK informiert Schulgemeinschaft zeitnah über Vorfälle, wenn z. B. Schüler*innen in der Schulumgebung (Schulweg/Nachhauseweg) von fremden Personen angesprochen wurden.

Fall C: Übergriffe von Schüler*innen UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12 (1)11. untereinander

- Lehrkraft (LK) oder weiteres schulische Personal erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezüglicher Äußerungen (möglichst mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).
- Sofortige Einberufung einer Dienstbesprechung bezüglich des weiteren pädagogischen Vorgehens, Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie),
- Schulische Sofortmaßnahmen: In der Regel sofortige Trennung von tatverdächtiger Person und mutmaßlichem Opfer erforderlich.
- Gespräche der SL und LK mit den Erziehungsberechtigten von mutmaßlichem Opfer und tatverdächtiger Person (getrennt!) über Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen, Ergreifung pädagogischer Erziehungsmittel und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von tatverdächtiger Person und mutmaßlichem Opfer).



- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft möglich; ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes.
- Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat die SL dem RLSB zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet, ggf. Strafanzeige nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten des mutmaßlichen Opfers stellen.
- Erziehungsberechtigte auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen.
- SL lädt gemäß §61 NSchG zur Klassenkonferenz „Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen“ ein; auf Beschluss der Klassenkonferenz werden ggf. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen festgesetzt.

Fall D: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

- Betroffene LK, weiteres schulische Personal und/oder SL erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (möglichst mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).
- Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der SL über weiteres Vorgehen mit dem Opfer, schulischer Ansprechperson (z. B. der Schulsozialpädagogik) sowie RLSB, zuerst telefonisch, dann schriftlich.
- Gespräch der SL mit beschuldigter Person und ggf. Erziehungsberechtigten
 - Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. Konfrontation mit dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen bei schulischem Personal,
 - auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
 - Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern.
 - Auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schüler*innen hinweisen.
- SL lädt bei Schüler*innen gemäß § 61 NSchG zur Klassenkonferenz „Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen“ ein; auf Beschluss der Klassenkonferenz werden ggf. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen festgesetzt.
- Bei schulischem Personal Einleitung dienstrechtlicher Schritte durch das RLSB.
- Bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (z. B. Sportverein oder Institution, bei der eine Schulbegleitung angestellt ist) zu informieren.
- Opfer stellt Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder weiteres Schulpersonal (z. B. Personalrat) einschließlich des Hinweises auf externe Beratungsmöglichkeiten.

Gesprächshinweise

Ansprechpersonen können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sein, denn für die Offenlegung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt ist das Vertrauen der Betroffenen in die erwachsene Ansprechperson, die um Hilfe gebeten wird, wichtiger als die Frage der Qualifizierung. Handlungsmaxime ist der Schutz der anvertrauten Schüler*innen.

1. Eine möglichst ungestörte Gesprächssituation herstellen
2. Haltung der Wertschätzung, Akzeptanz und der Deeskalation der negativen Gefühle
3. Bericht erst einmal anhören, ohne zu unterbrechen oder zu werten
4. Nachfragen zur Darstellung
5. Fragen zur Einschätzung der Gefährdungslage, akute Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit
6. Mögliche Unterstützungsmaßnahmen besprechen (z. B. Schulpsychologie, Schulsozialpädagogik)
7. Information, dass die Ansprechperson diesen Sachverhalt an die SL oder weitere schulische Personen weiterleiten wird; Informationen über das weitere Vorgehen.

Personalverantwortung

Alle an unserer Schule direkt oder indirekt über andere Arbeitgeber beschäftigte Personen (z. B. Kooperationspartner des Sportvereins) sowie Ehrenamtliche müssen bei der Einstellung bzw. zu Beginn ihrer Tätigkeit an unserer Schule ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei der SL vorlegen.

Bei jeder Bewerbung und jedem Erstgespräch mit einer zu beschäftigenden Person weist die SL auf das schulische Schutzkonzept und den schulischen Verhaltenskodex hin.

Für den Kreis gelegentlich aushelfender Personen ist zumindest eine Selbstverpflichtungs-erklärung gemäß den Regelungen des schulischen Schutzkonzeptes einzuholen (siehe Selbstverpflichtungserklärung).

Es wird die Teilnahme an der digitalen Fortbildung „Was ist los mit Jaron?“ empfohlen.

Verhaltenskodex

Gestaltung von Nähe und Distanz – Vertrauen

Es ist wichtig, sich der Bedeutung von emotionalen Abhängigkeiten bewusst zu sein, da sie oftmals als Strategie von Täterinnen und Tätern bewusst erzeugt und

ausgenutzt wird. Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Nähe und Distanz darf nicht auf die Schülerin oder den Schüler übertragen werden, sondern liegt immer bei der jeweiligen Lehrkraft oder dem weiteren schulischen Personal. Daher sind sog. 1:1 Kontakte immer für alle transparent zu gestalten. Wenn zum Beispiel geeignete Orte für diese Kontakte gesucht werden, ist immer darauf zu achten, dass diese jederzeit von außen zugänglich sind.

Grenzachtender Umgang

Pädagogische Begegnungen sind in bestimmten Situationen altersabhängig ohne einen Körperkontakt nicht möglich, z. B. wenn ein Kind in den Arm genommen wird, um es zu trösten oder zu beruhigen. Das setzt aber immer die vorherige freie und erklärte Zustimmung der Schülerin oder des Schülers voraus. Der ablehnende Wille ist immer zu respektieren!

Beachtung der Intimsphäre – Handynutzung /Fotografieren

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien gehört zum alltäglichen Handeln und die

Medienkompetenz der Schüler*innen soll gefördert werden. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Intimsphäre als auch das Recht am eigenen Bild hohe Güter sind, die zu wahren sind. Klare Verhaltensregelungen tragen dazu bei, die individuelle Intimsphäre aller am Schulleben Beteiligten zu achten und zu schützen. Handyverbot an bestimmten Orten und in bestimmten Situationen: z. B. in Umkleidekabinen, bei Verletzungen oder Notsituationen (Unfälle).

Heimliche Aufnahmen sind generell verboten. Es ist unzulässig, Fotos in Gruppen der sozialen Medien ohne die Zustimmung der abgebildeten Person zu verbreiten.

Umkleideräume der Schüler*innen sind besonders zu schützen. Vor Betreten dieser Räume muss angeklopft werden und es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche nicht in einem halb- oder unbekleideten Zustand beobachtet werden können.

Respektvolle Kommunikation

Der Umgang miteinander soll immer respekt- und rücksichtsvoll gestaltet werden. Dazu gehören auch eine respektvolle Sprache und Wortwahl; denn Sprache kann schnell verletzen und demütigen. Bemerkungen und „Sprüche“ können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation sowie ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schüler*innen angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

Die Verleumdung (etwas behaupten, was gar nicht geschehen ist) von schulischem Personal oder einer Schülerin/eines Schülers ist ein schwerwiegendes Vergehen und zieht pädagogische und disziplinarische Konsequenzen nach sich.

Partizipation

Partizipation und Teilhabe ist ein Recht von Kindern und Jugendlichen und muss in allen schulischen Strukturen, das heißt sowohl organisatorisch, im Unterricht als auch in der Beziehungsgestaltung umgesetzt werden.

UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12 (1)11:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ .

Partizipation und Teilhabe ist ein zentrales pädagogisches Moment, um Schüler*innen in sich selbst zu stärken und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Mitbestimmungsrechte sind in den Schulgesetzen und deren Ausführungsbestimmungen festgelegt und müssen von allen am Schulleben Beteiligten beachtet und umgesetzt werden. Sie sind nicht verhandelbar. Wir haben darüber hinaus bereits weitere demokratische Elemente für unsere Schüler*innen im Schulalltag eingebaut und Partizipation verankert:

Mitbestimmung in der Schule kann ermöglicht werden im Zusammenhang mit folgenden Themen:

- Ausflugsziele/Exkursionen
- Projektstage
- Klassenregeln
- Sitzordnung
- Mitbestimmung im Unterricht
- Gestaltung des Klassenzimmers und des Schulhofes
- Lektüre- oder Filmauswahl
- Gestaltung von Festen und besonderen Anlässen
- Schülervertretung (Klassensprecher, Schulsprecher)
- Wahlen: Schülerrat, Energieteam, Ämter für Klassenaufgaben (z. B. Austeildienst oder Blumendienst, etc.)

Die Mitbestimmung der Schülerschaft ist zudem eine Stärkung der Kinder und Jugendlichen. Sie lernen dadurch, dass ihre Meinung wichtig ist und sie ernst genommen werden. Durch das Einüben, die eigene Meinung zu äußern, mitbestimmen zu können und Gehör zu finden, gewinnen die Kinder und Jugendlichen Selbstvertrauen und ein größeres Vertrauen in die Institution Schule. Dadurch können sie dann auch bei ernsthaften Problemen ermutigt werden, in der Schule Hilfe und Unterstützung zu erfragen. Auch lernen sie durch die Mitbestimmung Verantwortung zu übernehmen und erweitern ihre sozialen Kompetenzen, die für eine Persönlichkeitsstärkung wichtig sind.

Partizipation und Teilhabe ist für jegliche Ausgestaltung eines gewaltlosen Umgangs untereinander ein zentrales Moment. Mit dem Abwägungsprozess, d. h. einem inneren Aushandeln von Entscheidungsoptionen oder der Abwägung von Argumenten lernen die Schüler*innen zu reflektieren, dass es immer mehrere Möglichkeiten einer Entscheidung gibt, sie also eine Wahl haben. Dieser wichtige Moment der Selbstregulation und Einschätzung von mehreren vorhandenen Handlungsmöglichkeiten ist auch in Krisensituationen eine wichtige Kompetenz, um reflektiert agieren zu können.

Wenn Schüler*innen sich jedoch vermehrt im Alltagsleben der Schule einbringen und ihre Meinung ernst genommen und berücksichtigt wird, werden kritische Rückmeldungen nicht ausbleiben. Auch diese Beschwerden müssen beachtet werden. Eingehende Beschwerden sind ebenfalls Ausdruck von Partizipation. Wichtig ist hierbei, sich mit den Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen im System Schule auseinanderzusetzen, die es vielseitig gibt: Die der Lehrkräfte von der Schulleitung, die der Schülerschaft von den Lehrkräften oder anderen Erwachsenen sowie auch die von anderen Schüler*innen. Daher nimmt die Partizipation des Kollegiums und der anderen Beschäftigten und Tätigen an Schule auch eine bedeutende Rolle ein. Durch Beteiligung werden Verfahren, Strukturen und Entscheidungen transparent, entsteht ein reflektierter Umgang und die Hierarchien können flacher werden. Eine Person, egal ob erwachsen oder Kind, die nach ihrer Meinung gefragt wird oder Verbesserungsvorschläge einbringen kann, wird eher über Missstände oder übergreifiges Verhalten sprechen. Durch klare Regeln und Vereinbarungen wird es Täterinnen und Tätern schwerer gemacht. Vereinbarte Strukturen und gemeinsam erarbeitete Regelwerke helfen, einen grenzachtenden Umgang besser einzuhalten.

Zur Partizipation gehört auch die Mitwirkung der Elternschaft. Mit transparenten Informationen durch die Schule sowie die Förderung der Beteiligung der Elternschaft kann man auch Eltern offener dafür machen, durch Anregungen und konstruktive Kritik Missstände oder übergreifiges Verhalten anzusprechen.

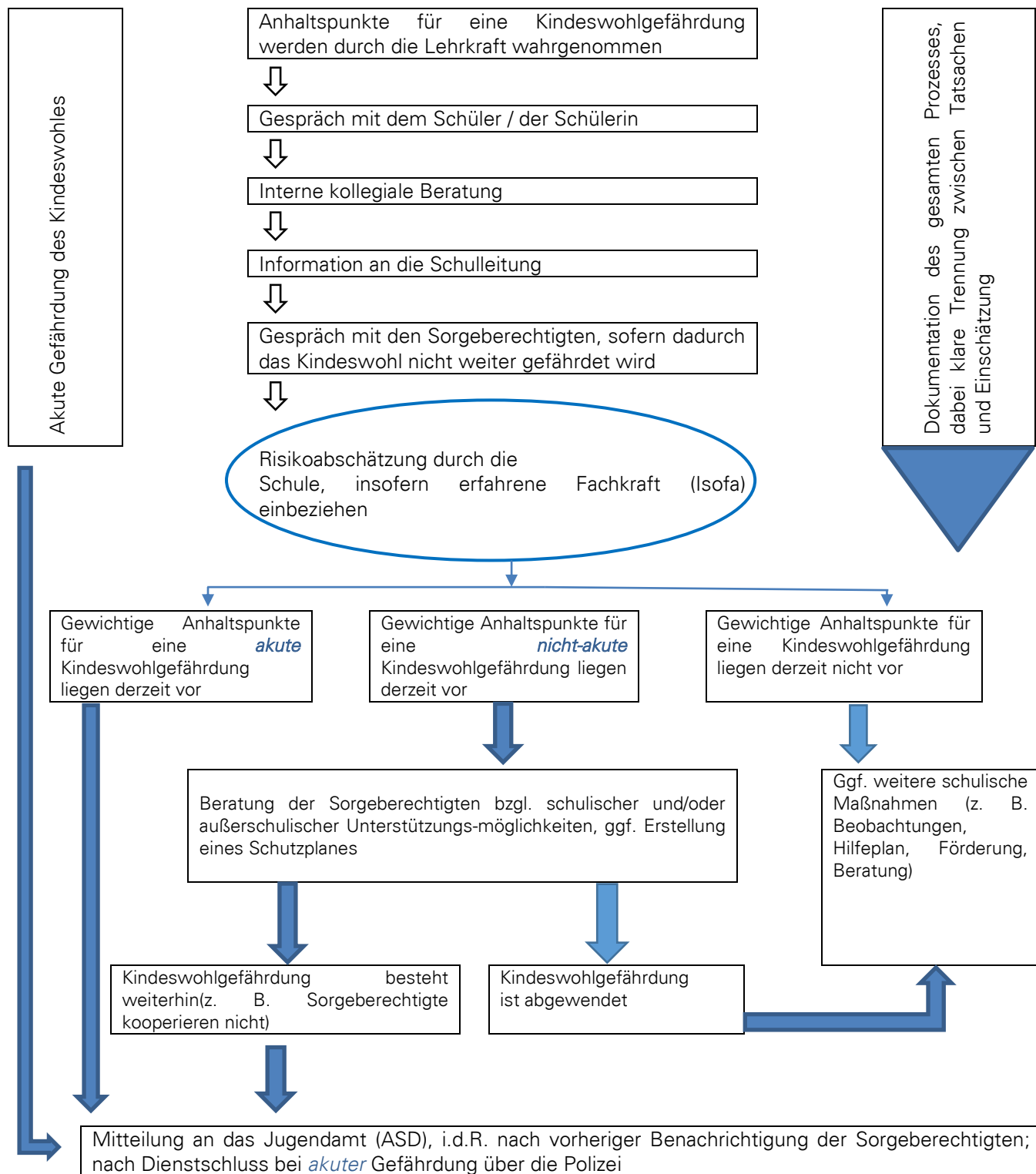
Präventionsangebote für Schüler*innen

- Klassenrat: Weiterentwicklung der sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen, wertschätzende Kommunikation, Deeskalation in Konfliktsituationen
- Schülervertretung
- Unterrichtseinheiten ab Klasse 5 im Biologieunterricht; fächerübergreifend grenzachtendes Verhalten in allen Unterrichtsfächern thematisieren.
- Unterrichtseinheiten im Fach „Werte und Normen“: problemorientierte Geschichten
- iPad-Nutzungsregeln für Schulpersonal sowie für Schüler*innen

- AG-Angebot: Selbstbehauptungskurse
- Einmal jährlich Donum Vitae
- „Smart Online – der Medienparcours“, Medienparcours für Schüler*innen der Jahrgänge 4 – 6 (auszuleihen über das Jugendamt, Landkreis Oldenburg)



Verfahrensablauf der Schulen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Fortbildung

Jährlich wird geprüft, welche Fortbildungsangebote für das Schulpersonal benötigt werden. Möglich sind auch Angebote von Themenabenden, an denen Eltern teilnehmen können.

Es wird allen Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiter*innen empfohlen, an der Online-Fortbildung „Schule gegen sexuelle Gewalt - Was ist los mit Jaron?“ teilzunehmen. Der digitale Grundkurs wurde vom Amt des/der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Zusammenarbeit mit den Kultusbehörden entwickelt.

Mögliche weitere Schwerpunkte für Fortbildungen könnten sein:

- Gesprächsführung mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt
- Präventive Themen, wie z. B. „Weiterentwicklung der sozialen Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen“, „Deeskalation in Konfliktsituationen“, „Rechtsberatung“

Literatur

- Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Kultusministerkonferenz, Januar 2023.
- Handreichung für die Schulpraxis. Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen. Niedersächsisches Kultusministerium, 2018.
- Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch. Handlungsorientierungen für Prävention und Intervention. Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, 2021.
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Zeitschrift pluspunkt, 04/2023; „Sicherheit und Gesundheit in der Schule“ - Sexualisierte Gewalt: Null Toleranz.

Bücher zu sexueller Gewalt und sexueller Aufklärung/Bestärkung für Kinder

- Blattmann, Sonja / Hansen, Gesine: Ich bin keine Zuckermäus, Verlag mebes und noack, 2023
- Enders, Ursula / Wolters, Dorothee: Li-Lo-Le Eigensinn, Verlag Beltz und Gelberg, 1994
- Fagerström, Grethe / Hannson, Gunilla: Peter, Ida und Minimum, Verlag Ravensburger, 2001
- Frey, Jana / Gotzen-Beck, Bettina: Jetzt ist Schluss, ich will keinen Kuss, Verlag Loewe, 2003
- Geisler, Dagmar: Mein Körper gehört mir, Verlag Loewe, 2020

Beratungsangebote/Unterstützung

Schulintern:

Schulleiterin: Martina Zahl
Schulsozialpädagogin: Silja Wütherich-von Scheffer
Personalrätin: Rebecca Krenke

Außerhalb der Schule:

Kreisjugendamt
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
Tel.: 04431/85257
Jugendamt@oldenburg-kreis.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche (kostenfrei und anonym)
„Nummer gegen Kummer“ /bundesweites Beratungsangebot)
Tel.: 116 111

Koordinierungsstelle Kinder – und Jugendschutz
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
Tel.: 04431/85323
Jugendschutz@oldenburg-kreis.de

Kinderschutz-Zentrum Oldenburg
Friederikenstraße 3, 26135 Oldenburg
Tel.: 0441/17788

Wildwasser Oldenburg e.V. (Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen)
Lindenallee 23, 26122 Oldenburg
Tel.: 0441-16656

Schulpsychologie
Dr. Jenny Busch
Tel.: 0441/20546173
Jenny.Busch@rlsb-os.niedersachsen.de

Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und
Tageseinrichtungen für Kinder
Tel.: 0511/1207120
anlaufstelle@mk.niedersachsen.de

Polizeikommissariat Wildeshausen
Daimlerstraße 7a
27793 Wildeshausen
Tel.: 04431/9410

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

www.hilfe-portal-missbrauch.de

www.was-ist-los-mit-jaron.de

Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, angstfrei lernen und arbeiten können. Schüler*innen sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schüler*innen verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schüler*innen gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schüler*innen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schüler*innen dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schüler*innen bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schüler*innen – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich soweit möglich Maßnahmen einleiten.

Name: _____

Funktion in der Schule: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Quelle: Kinderschutz in der Schule – Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Kultusministerkonferenz, Januar 2023.

Verhaltensvereinbarungen für Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal im Umgang mit Schüler*innen

Allgemein ist zu beachten, dass eine unangemessene Vermischung von beruflichem und privaten Leben zu vermeiden ist. Die Weitergabe von Informationen aus dem Privatleben, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. Zeigen von Fotos in unangemessener Kleidung, Weitergabe intimer Details aus dem Privat- oder Familienleben etc.) ist zu unterlassen. Sollten Sie unsicher sein, wann eine übliche Grenze überschritten ist, dann sprechen Sie bitte mit der Schulleitung. Konkret bedeutet dies:

- Körperkontakte zwischen Schulpersonal und Schüler*innen, die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind – insbesondere ab der Pubertät – in der Regel zu vermeiden. Harmlos gemeinte Berührungen können bei Schüler*innen verwirrende und unangenehme Gefühle auslösen.
- Im Sportunterricht sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden. Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po, Oberschenkel müssen vermieden werden! Sollte es unbeabsichtigt dazu kommen, muss sich die Sportlehrkraft dafür entschuldigen.
- Das Massieren von Kindern und Jugendlichen durch Schulpersonal im Sportunterricht gehört nicht zum Berufsauftrag. Es ist nicht angebracht, selbst wenn Jugendliche darum bitten.
- Bei Klassenfahrten sollen Lehrkräfte die Schlafräume und Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) betreten.
- Wenn Schulpersonal oder Schüler*innen sich so kleiden, dass Personen sich belästigt fühlen, sollen sie darauf angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn weibliches Schulpersonal junge Frauen und männliches Schulpersonal junge Männer auf unpassende Kleidung hinweisen.
- Schulpersonal soll Kinder und Jugendliche mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.
- Kinder und Jugendliche dürfen durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke nicht verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.
- Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Personen beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar. Lehrkräfte sind verpflichtet, einzugreifen und das Material bzw. die Medien (z. B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären.

Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte und Bediensteten als auch dem Schutz der Schüler*innen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

Name: _____

Funktion in der Schule: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Quelle: Kinderschutz in der Schule – Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Kultusministerkonferenz, Januar 2023